

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 43/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
1. Dezember 1966

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. November 1966 durch

Senatspräsident	S t e n g e l - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t und
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s ,
Bundessozialrichter	R e i n k ö s t e r und
Bundessozialrichter	F r e i g a n g

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
15. November 1965 insoweit aufgehoben, als
Pflegezulage für die Zeit vor dem 1. Juni 1963
versagt worden ist; in diesem Umfang wird die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Vordergericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht wegen der im 1. Weltkrieg erlittenen Schädigungsfolgen "1) Verlust des linken Beines im mittleren Drittel des Oberschenkels, 2) Bewegungseinschränkung des rechten Kniegelenkes bei erheblichen Gelenkdeformierungen bei Schädigung des Kniegelenksstreckapparates, Stecksplitter reizlos in den Weichteilen der Kniebeugeseite eingekapselt" Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. und einen Pauschbetrag für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß.

Sein im Juni 1954 gestellter Antrag auf Gewährung von Pflegezulage wurde - nach Beiziehung eines orthopädischen Gutachtens - mit Bescheid vom 30. Oktober 1954 abgelehnt, weil er nicht hilflos im Sinne des § 35 BVG sei. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 7. Februar 1955).

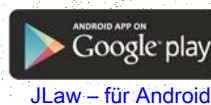
Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 22. Mai 1956 die vorgenannten Bescheide abgeändert und den Beklagten verurteilt, dem Kläger vom 1. Juni 1954 an Pflegezulage nach Stufe I zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die hiergegen vom Beklagten eingelegte Berufung mit Urteil vom 9. November 1959 als unzulässig verworfen; das Bundessozialgericht (BSG) hat dieses Urteil am 13. Dezember 1962 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen, weil über die Berufung des Beklagten sachlich habe entschieden werden müssen.

Das Berufungsgericht hat sodann ein fachorthopädisches Gutachten der orthopädischen Universitätsklinik Homburg/Saar (vom 21. April 1965) eingeholt, in dem die Gutachter

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Dr. Sch_____ und Dr. K_____ zu der Auffassung gelangt sind, daß die Voraussetzungen zur Gewährung einer Pflegezulage der Stufe I an den Kläger gegeben seien. Jedoch sei es schwierig, einen genauen Zeitpunkt für den Beginn der Hilflosigkeit festzustellen, man schließe sich aber dem Urteil des SG an, das bereits entschieden habe, dem Kläger die Pflegezulage der Stufe I vom 1. Juli 1954 (soll wohl heißen 1. Juni 1954) an zu gewähren.

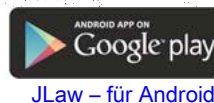
Mit Urteil vom 15. November 1965 hat das LSG daraufhin auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG vom 22. Mai 1956 insoweit aufgehoben, als es dem Kläger Pflegezulage für die Zeit vor dem 1. Juni 1963 zugesprochen hat; im übrigen hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen: Nach dem Gutachten der Dres. Sch_____ und K_____ vom 21. April 1965 sei der Kläger als hilflos im Sinne des § 35 BVG anzusehen, da zumindest für ihn eine Hilfskraft ständig in Bereitschaft sein müsse. Beim Vergleich der Befunde vom April 1965 mit denen im Gutachten vom Jahre 1954, das damals Hilflosigkeit verneint habe, falle jedoch auf, daß seit dem Jahre 1954 eine wesentliche Verschlechterung der Schädigungsfolgen eingetreten sei, die Befunderhebungen aus dem Jahre 1965 gingen jedenfalls über die aus dem Jahre 1954 hinaus. Folglich müßten die nachteiligen Veränderungen zwischen den Jahren 1954 und 1965 eingetreten sein, sie seien besonders auch wegen ihrer Schmerzhaftigkeit zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt, zu dem der Anspruch des Klägers auf Pflegezulage der Stufe I begonnen habe, könne allerdings nur geschätzt werden, da es sich um Krankheitszustände handle, deren Entwicklung erfahrungsmäßig nur langsam fortschreite. Bei der Suche nach einem äußeren Ereignis, das für den Eintritt der Hilflosigkeit herangezogen werden könne, biete sich die Vollendung des 65. Lebensjahres des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Klägers im Juni 1963 an; denn die Gutachter Dr. Sch_____ und Dr. K_____ hätten u.a. auch zutreffend auf das fortschreitende Lebensalter des Klägers hingewiesen, das bei zunehmendem Kräfte- nachlaß die Bedeutung der festgestellten Schädigungsfolgen stärker hervortreten lasse. Demgemäß stehe dem Kläger die Pflegezulage erst vom 1. Juni 1963 an zu. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihm am 31. Dezember 1965 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 11. Januar 1966, eingegangen beim ESG am 14. Januar 1966, Revision eingelegt und diese mit dem gleichen Schriftsatz auch begründet. Er rügt die Verletzung der §§ 103 und 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und trägt vor, das LSG sei unter Verstoß gegen diese Verfahrensvorschriften zu der irrigen Auffassung gelangt, daß seine (des Klägers) bestehende Hilflosigkeit erst am 1. Juni 1963 begonnen habe. Einfache Unterstellungen - Vollendung des 65. Lebensjahres - bei Festlegung des Zeitpunktes des Leistungsbeginns hinsichtlich der Pflegezulage seien keine geeignete Grundlage für eine Entscheidung gewesen, zumal die Gutachter Dr. Sch_____ und Dr. K_____ in Übereinstimmung mit dem SG die bestehende Hilflosigkeit vom 1. Juni 1954 an angenommen hätten. Im übrigen habe sich, wenn schon das LSG den Gutachtern insoweit nicht habe folgen wollen, eine notwendige weitere Aufklärung geradezu aufgedrängt, mit gezielten, an die Dres. Sch_____ und K_____ zu stellenden Beweisfragen - unter Berücksichtigung des orthopädischen Gutachtens aus dem Jahre 1954 - , weitere Ermittlungen zur Frage des Beginns der Hilflosigkeit anzustellen.

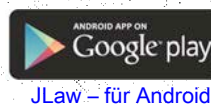
Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig
zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Auf den
Schriftsatz des Klägers vom 11. Januar 1966 und den des
Beklagten vom 24. Februar 1966 wird verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) ein-
verstanden erklärt.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht ein-
gelegt und begründet (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG). Da das
LSG sie nicht zugelassen hat, ist sie jedoch nur statt-
haft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt
wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150)
oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammen-
hangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer
Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162
Abs. 1 Nr. 3 SGG). Der Kläger rügt, gestützt auf § 162
Abs. 1 Nr. 2 SGG, eine Verletzung der Amtsermittlungso-
pflicht (§ 103 SGG) und der Regeln der Beweiswürdigung
(§ 128 Abs. 1 SGG) durch das Berufungsgericht. Diese
Rügen greifen auch durch, denn das LSG hat gegen die
zwingenden Verfahrensvorschriften der §§ 103, 128 Abs. 1
SGG verstoßen.

Es hat - bei Annahme einer bestehenden Hilflosigkeit des
Klägers im Zeitpunkt seiner Entscheidung - festgestellt,
daß im Zeitpunkt der Antragstellung durch den Kläger
(Juni 1954) die Voraussetzungen zur Gewährung einer Pflege-
zulage nach § 35 BVG noch nicht gegeben waren. Diese Fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

stellung ist - entgegen der Auffassung der Revision - rechtlich nicht zu beanstanden. Denn das Berufungsgericht konnte sich hierbei nicht nur auf das Gutachten des Dr. M. vom 28. September 1954 stützen, in dem damals eine Hilflosigkeit des Klägers entschieden verneint worden war, sondern Grundlage für seine dahingehende Feststellung konnte ohne weiteres auch das zugunsten des Klägers sprechende Gutachten der Dres. Sch. und K. vom 21. April 1965 - unter zusätzlichem Vergleich der Befunde aus den Jahren 1954 und 1965 - sein. Zwar hatten die Dres. Sch. und K. - nahezu 11 Jahre nach der Antragstellung - Hilflosigkeit im Zeitpunkt der durch sie erhobenen Befunde angenommen; ihren Ausführungen kann jedoch auch entnommen werden, daß sie diese Hilflosigkeit als erst im Laufe der vergangenen Jahre - "im fortgeschrittenen Alter von Herrn D., wo es zu einem Kräftenachlaß kommt ..." - entstanden angenommen haben. Daran ändert nichts, daß sie trotzdem geglaubt haben, sich hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem an sie die Gewährung der Pflegezulage vorgeschlagen haben (1. Juni 1954), dem Urteil des SG vom 22. Mai 1956 anschließen zu sollen. Denn dieser Anschluß an die Auffassung des SG, die Hilflosigkeit des Klägers bestehe seit dem 1. Juni 1954, ist nicht schlüssig; das ergibt sich ohne weiteres schon aus den Ausführungen, "es ist schwierig, einen genauen Zeitpunkt für den Beginn der Hilflosigkeit festzustellen, wir würden uns dem Urteil des SG Speyer vom 22. Mai 1956 anschließen, ...". Im übrigen ist die Frage, ob ein Zustand der Hilflosigkeit im Sinne der Rechtsprechung des BSG (BSG 8, 97, 99) vorliegt oder nicht, auch keine rein medizinische, sondern eine Tatfrage, die vom Gericht in jedem einzelnen Fall unabhängig von der medizinischen Auffassung geprüft werden muß (BSG aaO). Bei dieser Prüfung konnte aber das LSG allein schon auf Grund der von dem Gutachter Dr. M. im September 1954 erhobenen Befunde zu der Feststellung gelangen, daß im Juni 1954 Hilflosigkeit des Klägers im Sinne des § 35 BVG noch nicht vorgelegen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Dem Vorbringen der Revision, das LSG habe ohne ausreichende Grundlage den Beginn der - auch von ihm jetzt angenommenen - Hilflosigkeit des Klägers auf den 1. Juni 1963 festgesetzt, kann der Erfolg jedoch nicht versagt werden. Denn zu einer Feststellung, daß die jetzt bestehende Hilflosigkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten sei, reichen die Beweisunterlagen, die dem Berufungsgericht bei seiner Entscheidung vorgelegen haben, nicht aus. Als zutreffend kann im Hinblick auf die Gutachten des Dr. M. vom 28. September 1954 und der Dres. Sch. und K. vom 21. April 1965 mit den Befunden dieser Gutachter allein angesehen werden, daß sich der Leidenszustand des Klägers in den Jahren 1954 bis 1965 verschlechternd bis zur Hilflosigkeit entwickelt hat. Dabei nun aber einfach nach einem äußeren Ereignis zu suchen, das sich für eine willkürliche, durch nichts gestützte Schätzung des Beginns der Hilflosigkeit "anbietet", nämlich die Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Kläger, geht nicht an. Daran kann nichts ändern, daß die Gutachter Dres. Sch. und K. sich nicht imstande gesehen haben, "einen genauen Zeitpunkt für den Beginn der Hilflosigkeit festzusetzen" und deshalb - ebenfalls willkürlich - den 1. Juni 1954 vorge schlagen haben. Das LSG hätte vielmehr zur Frage des Beginns der Hilflosigkeit weitere Ermittlungen anstellen müssen, sei es durch nochmalige, gezielte Befragung der Dres. Sch. und K. mit dem Hinweis, daß deren willkürliche Schätzung für eine Entscheidung über den Beginn der Hilflosigkeit des Klägers nicht ausreiche, sei es durch Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachters mit dem Auftrag an den zu befragenden Gutachter, durch Vergleich der Befunde vom September 1954 und April 1965 einen - möglichst - genauen Zeitpunkt für den Beginn der Hilflosigkeit festzustellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Dieses alles hätte das LSG nicht übersehen dürfen, wenn es nicht gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) und gegen die Regeln der Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) verstoßen wollte. Wegen Verletzung der §§ 103 und 128 Abs. 1 SGG ist deshalb die Revision des Klägers statthaft. Sie ist auch begründet; denn es ist möglich, daß das LSG zu einer anderen, für den Kläger hinsichtlich des Zeitpunktes des Beginns der Hilflosigkeit günstigeren Entscheidung gekommen wäre, wenn es zu dieser Frage anstelle der Suche nach einem "äußeren Ereignis" und statt einer dabei vorgenommenen fragwürdigen und willkürlichen, auf keinerlei Beweisunterlagen zu stützenden Schätzung den medizinischen Sachverhalt noch weiter aufgeklärt hätte. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden.

Da im übrigen die Feststellungen des Berufungsgerichts für eine eigene Entscheidung des erkennenden Senats nicht ausreichen, und da es diesem verwehrt ist, selbst Feststellungen zu treffen, war die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

